

# Anmeldung zum Monzelfelder RosenSAMSTAGSzug am 02.03.2019 um 14.11 Uhr

Name des Vereins bzw. Gruppe: \_\_\_\_\_ O Fußgruppe O Wagen

Motiv: \_\_\_\_\_

Personenzahl: \_\_\_\_\_

Eigene Musik: O ja O nein Name und Anschrift des Ansprechpartners: \_\_\_\_\_

Handynummer \_\_\_\_\_ zus. Handynummer (optional, z.B. des Fahrers) \_\_\_\_\_

Hinweis: Mit der Handynummer des Verantwortlichen und der zusätzlichen Handynummer wird eine WhatsApp Gruppe erstellt, um organisatorische Infos und Details zum Ablauf an diesem Tag zu teilen.

e-mail Adresse \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Anmeldung Umzug bis Sonntag 09.02.2019 bitte an [wellebaie@monzelfelderkarneval.de](mailto:wellebaie@monzelfelderkarneval.de)

Zulassungsvorschriften und Auflagen für die Teilnahme von Karnevalsgruppen und Wagenbauer beim Karnevalsumzug in Monzelfeld  
Auszug aus der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde und der Zulassungsbehörde zur Durchführung des Karnevalsumzuges und der Zulassung von Wagen.

## I. ZULASSUNG VON KFZ, ANHÄNGERN

- Zugfahrzeuge bzw. Einzel-Kfz** müssen zugelassen sein, d.h. gültige Betriebserlaubnis, eigenes (ggf. rotes oder Kurzzeit-) Kennzeichen, gültige Kfz-Haftpflichtversicherung. Für jedes im Umzug eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen. Jeder Halter bzw. Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, sich bei seiner Kraftfahrzeugversicherung zu erkundigen, ob für das jeweils eingesetzte Kraftfahrzeug während der Umzüge und der direkten Anreise und Abfahrt Versicherungsschutz besteht
- Die Anhängelast** darf nicht überschritten werden.
- Abweichend von §6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse T auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen (einschl. An- und Abfahrt), bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschine und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h bei An- und Abfahrt gilt unabhängig von der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse.
- Es gelten im Übrigen die Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).
- Abgemeldete (stillgelegte) Anhänger** dürfen grundsätzlich nicht teilnehmen; es sei denn, es bescheinigt ein **Sachverständiger** die Sicherheit des Anhängers zur Teilnahme am Umzug, sowie zur An- und Abfahrt und es liegt ein entsprechender Versicherungsnachweis vor. Die Bescheinigung ist dem Zugleiter bis spätestens zwei Wochen vor Rosensamstag vorzulegen; ohne Bescheinigung erfolgt keine Abnahme.
- Außerhalb der Zugstrecke, sowie außerhalb des Veranstaltungstages sind Fahrten von stillgelegten Anhängern nur mit roten oder Kurzzeit-Kennzeichen erlaubt; Beantragung des Kurzzeit-Kennzeichens nur mit Kfz-Haftpflichtversicherung und für den Zweck erweiterter Deckungszusage des Versicherers. Innerhalb von Monzelfeld ist am Tage der Veranstaltung ein Befahren der An- und Abfahrtsstrecke, sowie der Umzugsstrecke ohne rotes Kurzzeit-Kennzeichen zugelassen.

## II. KFZ UND ANHÄNGER - AM VERANSTALTUNGSTAGE

- Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die auch den umgerüsteten Zustand und den Zweck/Einsatz abdeckt.
- Die Wagen / Fahrzeuge müssen sich im verkehrssicheren Zustand befinden. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Vor dem Traktor und beim Wagen muss jeweils eine Person links und rechts vorangehen, um genügend Platz für das Fahren des Wagens durch die Straßen zu schaffen und darauf zu achten, dass keine Kinder vor den Wagen springen und Bonbons aufzusammeln, und dabei unter das Fahrzeug geraten. Die Teilnahme am Karnevalsumzug wird nur dann gestattet, wenn die Zugmaschine/Wagen mit den zugehörigen Anhänger (Motivwagen) verkehrssicher sind und der StVO und StVZO entsprechen.
- Die Regellänge sind nach der StVZO einzuhalten; ist zu erwarten, dass beim Wagenbau die **Breite von 2,55 m oder die Höhe von 4,00 m** überschritten wird, ist rechtzeitig vorher mit der Straßenverkehrsbehörde Verbindung zwecks Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung aufzunehmen. Diese kann bis zu einer **maximalen Kopfhöhe von 5,50 m** erteilt werden. Eine nachfolgende Abnahme durch die Kommission ist unabhängig hiervon erforderlich.
- Bei der An- und Abfahrt darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden; an der Fahrzeugrückseite ist eine Geschwindigkeitsschild "25" anzubringen; Personen dürfen bei der An- und Abfahrt nicht befördert werden; während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Sollte bauartbedingt oder durch Gutachten eine niedrigere Geschwindigkeit vorgegeben sein, so gilt diese.
- Die Aufbauten sind stabil und sicher auszuführen; die Fahrzeugseiten und die Räder sind durch feste Abdeckungen, die bis kurz über den Boden reichen, zu sichern; eine Abnahme der Wagen erfolgt.
- Personen dürfen beim Umzug nur entsprechend der Festlegung bei der Abnahme, sowie mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen auf den Wagen befördert werden.
- Die Lautstärke der Musik auf den Wagen darf den Schallimmissionspegel von 85 db nicht überschreiten. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. Um allen Gruppierungen und denen am Rand stehenden Zuschauern gerecht zu werden, bitten wir auf überdimensionierte Musikanlagen zu verzichten bzw. nur angemessen zu beschallen. Die Zugleitung kann bei übermäßiger Lautstärke die Ausstrahlung notfalls untersagen.
- Jede Gruppe muss nach Beendigung des Umzuges das Fahrzeug nach kurzem Halt vor der Bürgerhalle entfernen, um eine reibungslose Umzugsauflösung zu gewährleisten.

## III. ORDNER

- Je Wagenachse sind zwei Ordner einzusetzen; bei Traktoren / Zugfahrzeugen und unverkleideten Rädern sind zwei Ordner zusätzlich einzusetzen.
- Sofern bei der Wagenabnahme die Zahl der Ordner neu bestimmt wird, ist diese entsprechend anzupassen.
- Ordner müssen volljährig sein und sind zu kennzeichnen.
- Die Ordner haben zu verhindern, dass Personen zu nahe an die Wagen herantreten.
- Die Ordner haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten.
- Die Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse und müssen Weisungen der Polizei befolgen.

## IV. WURFMATERIAL ETC.

- Papierstreifen, Konfetti etc. aus Papierkanonen nicht auf Gesichter der Zuschauer sowie offene Fenster schießen (beinhaltet auch das zielen!).
- Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besonders Rücksicht zu nehmen.
- Das Wurfmateriale sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
- Flaschen, Kartons, etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden (am Auflösungsort des Zuges sowie auf der Zugstrecke sind Abfallbehälter aufgestellt).
- Ab Ecke Knebelporte ist das Werfen von Wurfmateriale und das Schießen mit Konfettikanonen VERBOTEN.**

## ZUSÄTZLICH

für die An- und Abfahrten sind die aufgestellten Verkehrszeichen zu beachten

Die Reihenfolge der Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten.

Die Zugteilnehmer müssen sich spätestens bis 12:30 Uhr am Aufstellungsort einfinden.

Ohne besonderes Kommando sollte der Zug zur Spitze hin, um 13:45 Uhr, aufrücken.

Der Zug wird pünktlich um 14:11 Uhr in Marsch gesetzt.

Die Auflösung des Zuges **erfolgt ab der Bürgerhalle.**

Den Weisungen der eingesetzten Zugleiter ist Folge zu leisten.

Während des Zuges kann bei Notfällen die Polizei in Anspruch genommen werden. Sie verfügt über Funkverbindungen.

Ein Defibrillator hängt in der Raiffeisenstraße im Bereich EC-Automat bereit. ←

Entsorgungscontainer stehen auf der Zugstrecke und am Auflösungsplatz.

Die **Startnummern** und **Wurfmateriale** werden am Samstag den 02.03.2019 um 13:00 Uhr am Infostand, durch die Zugleitung, direkt an die einzelnen Gruppen verteilt.

Alkoholkonsum

Der Verzehr und die Weitergabe von Schnaps/hochprozentigem Alkohol ist während des gesamten Umzuges zu unterlassen.

Alkoholausgabe an Jugendliche

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes über die Alkoholausgabe an Jugendliche sind uneingeschränkt einzuhalten. Achtet bitte darauf, dass der Alkohol auch bei Erlaubnis nur gemäßigt zu genießen ist.

Öffentliche Ordnung

Alle Zugteilnehmer werden gebeten, im Bedarfsfall die Toiletten von Gastronomen bzw. öffentliche Toiletten zu benutzen. Es wird auch darauf hingewiesen, die Belästigungen durch „Wildpinkeln“ zu vermeiden.

Alle Teilnehmer erkennen diese Hinweise und Auflagen an. Für selbst verursachte bzw. herbeigeführte Unfälle und Schäden kann der Karnevalsverein nicht haftbar gemacht werden! Bei Schadensfällen ist die Zugleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Fragen, Anregungen und Kritik steht Euch die Zugleitung jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Karnevalsumzug ist eine Großveranstaltung in der sich der Karneval der Öffentlichkeit präsentiert. Jeder Teilnehmer am Karnevalsumzug sollte wissen, dass es unter den Zugbesuchern nicht nur Karnevalsfreunde, sondern auch Karnevalsgegner gibt und sich schon deshalb so verhalten, dass zu einer Kritik kein Anlass besteht.

Für euer Mitwirken und einen reibungslosen Ablauf möchten wir uns schon jetzt recht herzlich bedanken.

Stand: 15.01.2015 – Änderungen vorbehalten.

gez. KV Welle Baie Monzelfeld

Viel Spaß und Summ Summ

